

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Bebauungsplan T 178, 4. Änderung „Am Rosenkothen / Holterkamp / Jägerhofstraße“**

#### **Bebauungsplan wird aufgestellt**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung beschlossen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung **T 178, 4. Änderung Am Rosenkothen / Holterkamp / Jägerhofstraße**“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, Flur 47 nordöstlich des Ortsmittelpunktes von Tiefenbroich und wird begrenzt:

#### im Norden:

durch die Nordgrenze der Flurstücke 1216 und 1509;

#### im Osten:

durch die Gleistrasse der Bahnlinie Duisburg – Wedau – Düsseldorf

#### im Süden:

durch die Jägerhofstraße.

#### im Westen:

durch die Straße „Am Rosenkothen“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

#### Hinweis Umweltprüfung:

Da der Änderungsbereich des T 178, 4. Änderung über ca. 64.571 m<sup>2</sup> verfügt und damit über 20.000 m<sup>2</sup> gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO aufweist, ist entsprechend § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung im Einzelfall erforderlich. Da die 3. Änderung des T 178 erst 2012 rechtsverbindlich wurde und die letzte Vorprüfung im Einzelfall aus dem Jahr 2006 herrührt und zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes T 178 eine Umweltprüfung erstellt wurde, ist es nicht erforderlich, die Vorprüfung des Einzelfalls zu wiederholen. Die Vorprüfung aus 2006 hat ergeben, dass die Bebauungsplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären und dass deswegen keine weitere Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für den stark versiegelten Geltungsbereich erforderlich wird.

Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Eine Überwachung (Monitoring) gemäß § 4 c BauGB wird ebenfalls nicht durchgeführt.

Die **Öffentlichkeit** kann sich in der Zeit vom **05.01.2015 bis 16.01.2015** im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 4, Stadionring 17, Raum 2.34 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden unterrichten.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 17.12.2014 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den    Dezember 2014

Klaus Pesch  
(Bürgermeister)